Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2466.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. d. M. und in Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten bestimme Ich, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen, und zwar:

a) Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Zentner, und von

b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem Zolltarife vom 18. Oktober 1842., Abtheilung II., Position 6b., bestimmten Zollsatzes von 1 Thaler, ein Eingangs-Zoll von Einem Thaler fünfzehn Silbergroschen vom Zentner sofort erhoben, mit der vom 1. September dieses Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a. und b. genannte Eisen 2c. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um 50 Prozent höher, als die allgemein zur

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1844.)

zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden soll. — Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr v. Bülow und Flottwell.